

Datum: 22.10.2021

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	25.10.2021	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	10.11.2021	öffentlich				
Finanzausschuss	11.11.2021	öffentlich				
Ältestenrat	15.11.2021	nicht öffentlich				
Stadtrat	23.11.2021	öffentlich				

**Inhalt** Mitwirkung der Berufsfeuerwehr im Rettungsdienst

**Grundlage:** Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

**Beraten und abgestimmt:** FG Personal/Organisation  
Controlling

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** keine

**Verantwortlich für Durchführung:** FB Sicherheit und Ordnung/  
FG Brandschutz

---

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt, für den Leistungszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2029 keinen Antrag gem. § 31 Abs. 7 Satz SächsBRKG beim Träger des Rettungsdienstes zu stellen.

## **Sachverhalt:**

### I.

Der laufende Leistungszeitraum für die Mitwirkung im Rettungsdienst endet zum 31.12.2022.

Für die weitere Mitwirkung im Rettungsdienst vom 01.01.2023 bis 31.12.2029 muss bis spätestens 30.11.2021 durch die Stadt Plauen der Antrag nach § 31 Abs. 7 SächsBRKG beim Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ gestellt werden.

Nach § 31 Abs. 7 SächsBRKG kann der Träger des Rettungsdienstes auf Antrag derjenigen großen Kreisstädte, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, von der Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes auf private Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für diese Stadt festgelegten Einsatzbereiche absehen. D. h. die Berufsfeuerwehr hat das Recht, bis zu 25% der Rettungsdienstleistung für sich zu beanspruchen. Die Mitwirkung im Rettungsdienst ist für die Stadt Plauen eine freiwillige Aufgabe.

Nach dem Schreiben des RZV vom 21.04.2021 muss der Rettungswagen (RTW) durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Plauen ab dem 01.01.2023 pro Jahr 8.760 Stunden (d. h. pro Woche an 7 Tagen á 24 Stunden) besetzt werden, wobei 65 % des bedarfsnotwendigen Personals über die Qualifikation Notfallsanitäter verfügen müssen. Weiterhin sollen die Notfallsanitäter zukünftig mindestens 20 Wochenstunden (das entspricht 41,66 % der Arbeitszeit) auf dem RTW eingesetzt werden.

Gem. §§ 23 Abs. 1, 7 Abs. 2 Nr. 1 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung können auf RTW nur noch bis zum 31.12.2023 Rettungsassistenten anstelle von Notfallsanitätern eingesetzt werden.

D. h., dass den Rettungsassistenten bis Ende 2023 Zeit bleibt, an einer staatlichen Vollprüfung oder an einer Ergänzungsprüfung teilzunehmen, um danach die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter führen zu dürfen (§ 32 NotSanG). Abhängig von der praktischen Tätigkeit als Rettungsassistent wird vor der Zulassung zur staatlichen Ergänzungsprüfung eine weitere Ausbildung von 480 Stunden (mind. 3-jährige Tätigkeit als Rettungsassistent) bzw. 960 Stunden (keine oder geringere als 3-jährige Tätigkeit als Rettungsassistent) gefordert. Dabei sind Tätigkeiten als Rettungsassistent anererkennungsfähig, wenn diese Tätigkeit mindestens 20 Stunden/Woche ausgeübt wurde. Entgegen der sonst üblichen Besitzstandregelungen, die eine Anerkennung von Berufen nach neuem Recht ohne weitere Auflagen ermöglichen, wollte der Gesetzgeber dies beim Notfallsanitäter explizit nicht. In der Begründung verweist der Gesetzgeber darauf, dass die nach neuem Recht ausgebildeten Notfallsanitäter im Vergleich zur bisherigen Ausbildung über erweiterte als auch vertiefte Kompetenzen verfügen müssen (vgl. Schreiben der LDS vom 26.02.2021).

### II.

Derzeit wird ein RTW durch die Berufsfeuerwehr von Samstag 18:00 Uhr bis Donnerstag 06:00 Uhr mit jeweils einem Rettungsassistenten bzw. Notfallsanitäter sowie einem Rettungssanitäter besetzt. Daraus ergibt sich (bei 5.631 Jahresvorhaltestunden) ein Gesamtpersonalbedarf von 3 VZÄ Rettungsassistenten/ Notfallsanitätern und 3 VZÄ Rettungssanitätern. Tatsächlich sind aktuell 4 Notfallsanitäter (2 sind älter als 55 Jahre), 12 Rettungsassistenten (5 sind älter als 50 Jahre) und 15 Rettungssanitäter mit unterschiedlichen Zeitanteilen im Rettungsdienst tätig. Die Notfallsanitäter/Rettungsassistenten wurden im 1. Halbjahr 2021 durchschnittlich zu 23,8 % ihrer Arbeitszeit auf dem RTW eingesetzt. Dabei schwankt die Einsatzzeit zwischen 14,4 % und 50 %.

Für den Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes (Einsatzdienst) sind derzeit 51 VZÄ eingerichtet. Davon entfallen 45 VZÄ auf den Bereich Feuerwehr, um den Löschzug jeweils mit 9 Funktionen zu besetzen. 6 VZÄ entfallen bisher auf den Bereich Rettungsdienst.

Die Kosten für die im Rettungsdienst erbrachten Leistungen wurden in früheren Jahren jährlich abgerechnet und über Kostenerstattung mit den Krankenkassen und dem Rettungszweckverband regelmäßig verhandelt. Ab 2017 hat man sich auf eine Budgetlösung geeinigt. Hier erfolgt auf Grundlage der zuletzt verhandelten Abrechnung eine jährliche Anpassung des gesamten Budgets auf Basis der prozentualen Grundlohnsummensteigerung. Die letzte geplante neue Kassenverhandlung fiel coronabedingt aus. Derzeit erhält die Stadt Plauen folgende Erstattungen für Personalkosten und Sachkosten.

	2019	2020	2021
<b>Erträge</b>	<b>367.897</b>	<b>392.024</b>	<b>402.190</b>
Erstattung/Budget RZV lt. Bescheid	367.897	381.362	391.528
+ monatliche Zulage		888,50*12=10.662	888,50*12=10.662
<b>Aufwendungen lt. Abrechnung im KLN</b>	<b>368.794</b>	<b>388.610</b>	liegen noch nicht vor
Personalkosten (tats. lt. Einsatzstunden)	327.010	350.065	
sonst. PK	5.427	3.011	
Sachkosten incl. Verw.pauschale	36.357	35.534	
<b>Saldo</b>	<b>-897</b>	<b>3.414</b>	

Die Abweichungen zur Darstellung im Haushalt begründen sich u.a. wie folgt:

- Erträge:

Überschneidung Bescheid und Erstellung Haushaltsplan, tatsächliche prozentuale Steigerung der Grundlohnsumme anders als geplant

- Aufwendungen:

Aus Aufwandsgründen erfolgt hier nur eine vereinfachte pauschalierte Buchung der Personalkosten im Plan und Ist, auf der Grundlage der am RD teilnehmenden Mitarbeiter (Anzahl MA \* z.B. 20% Personalkostenanteil). Diverse weitere Kosten sind z.B. im Eigenbetrieb GAV veranschlagt (z.B. gebäudeabhängige Kosten).

Im Sachkostenbetrag sind u. a. die Kosten für Aus- und Weiterbildung, Bekleidung, gebäudeabhängige Kosten sowie eine Verwaltungspauschale enthalten, wobei das Budget bspw. bei der Aus- und Weiterbildung nur Ausgaben für jeweils 3 Notfallsanitäter/Rettungsassistenten und 3 x Rettungsassistenten enthält. Zusätzlich anfallende Kosten müssen hier durch die Stadt Plauen getragen werden.

So betragen die Kosten für Fortbildungen im Jahr 2018 2.290,00 € und im Jahr 2019 2.240,00 €, während 652,17 € bzw. 671,54 € erstattet wurden. Die Kosten für das Simulationstraining, welches von Rettungsassistenten und Notfallsanitätern jährlich absolviert werden muss, übernimmt momentan noch der Rettungszweckverband Südwestsachsen. Perspektivisch sollen diese Kosten (ca. 1.000,00 € pro Teilnehmer) auf die Leistungserbringer umgelegt werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Kassen aktuell das tatsächliche Durchschnittsgehalt aller im Rettungsdienst beschäftigten Kameraden der Stadt Plauen erstatten. Die als Rettungsassistenten eingesetzten Kameraden der Berufsfeuerwehr werden derzeit mit A7 Stufe 2 bis A7 Stufe 7 und EG 7 Stufe 2 – EG 8 Stufe 6 vergütet. Die Rettungsassistenten und Notfallsanitäter erhalten A7 Stufe 2 – A7 Stufe 9 und die EG 8 Stufe 6 – EG 9b Stufe 5+. Ein Kamerad erhält die EG 7 Stufe 2.

Da Notfall- und Rettungsassistenten (sofern sie nicht zugleich Feuerwehreinsatzkräfte sind) in die EG N (entspricht P8) und in die EG 4 (mit 2,3 % Zulage) eingruppiert sind, besteht die Besorgnis, dass zukünftig aus Gründen der Kostenersparnis nur noch diese Tarife erstattet werden.

III.

Der Betrachtung liegen folgende Varianten zugrunde:

**Variante a** - Fortführung der Leistungen im Rettungsdienst – Notfallsanitäter werden ausschließlich im Rettungsdienst eingesetzt

**Variante b** - Fortführung der Leistungen im Rettungsdienst – Notfallsanitäter werden sowohl im Einsatzdienst der Feuerwehr als auch im Rettungsdienst eingesetzt

**Variante c** - Ausstieg aus dem Rettungsdienst

	<b>Einsatz Notfallsanitäter</b>	<b>Einsatz Rettungssanitäter</b>
Variante a	aus eigener Abteilung RD	aus BF
Variante b	aus BF	aus BF
Variante c	keine	keine

1.

**Variante a – Fortführung der Leistungen im Rettungsdienst und Einsatz der Notfallsanitäter ausschließlich im Rettungsdienst**

<p><b>Umsetzbarkeit der Variante möglich?</b>                      <b>Ja:</b>    <input type="checkbox"/>                      <b>Nein:</b>    <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Gründe u.a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterschiedliche Dienste und Belastungsdichte zwischen den Bereichen (12-h, 24-h) → sozialer Unfrieden</li> <li>- Stellenüberangebot auf dem Arbeitsmarkt, z.T. mit attraktiveren Arbeitsbedingungen, z.B. bzgl. Wochenarbeitszeit, Schichtdienst</li> <li>- Stellenüberhang, da keine Wechselbereitschaft wegen tariflicher Schlechterstellung</li> <li>- Geltung unterschiedlicher tariflicher Regelungen für Beschäftigte im Rettungsdienst einerseits und Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst andererseits</li> <li>- Qualifizierungsprobleme</li> <li>- keine Kostenübernahme RZV während der Zeit der Qualifizierung</li> <li>- ggf. Probleme bei der Kostenerstattung des RZV (betr. Tarif BF &lt;-&gt; Tarif RD)</li> <li>- Leistungserbringung für den RD ist womöglich gefährdet</li> </ul>
---

Eine Variante, um die zukünftige Mitwirkung im Rettungsdienst zu realisieren, wäre es, die Tätigkeit der Notfallsanitäter mit Beschäftigten zu erbringen, die ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind.

In seinem Schreiben vom 21.04.2021 hatte der RZV ausgeführt, dass der RTW ab dem 01.01.2023 an 8.760 Stunden/Jahr (24 Stunden an 7 Tagen die Woche) vorgehalten werden muss. Außerdem wird gefordert, dass 65% des für die Tätigkeit benötigten Personals über die Qualifikation des Notfallsanitäters verfügen müssen.

Um den RTW ganzjährig zu besetzen, müssen zukünftig 9,5 VZÄ, mithin 6,5 VZÄ für Notfallsanitäter und 3 VZÄ für Rettungssanitäter vorgehalten werden (siehe Anlage). Derzeit sind im Stellenplan keine separaten Planstellen für Notfallsanitäter oder Rettungssanitäter ausgewiesen.

Für Beschäftigte, die ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, gelten die tarifvertraglichen Regelungen für Beschäftigte im Rettungsdienst. Notfallsanitäter sind in die EG N (das entspricht der E P8) und Rettungssanitäter in die EG 4 (mit einer Zulagenzahlung in Höhe von 2,3%) eingruppiert. Die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit darf 12 Stunden zzgl. der Pausen nicht überschreiten.

Die Beschäftigten im Rettungsdienst erhalten eine Wechselschichtzulage (105,00 €/Monat) und Wechselschichturlaub (bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate einen Arbeitstag).

Im Gegensatz zu den Kameraden, die überwiegend im feuerwehrtechnischen Dienst tätig sind, erhalten diese Mitarbeiter weder die Feuerwehrezulage noch die Zulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“. Die Mitarbeiter profitieren außerdem nicht von der Altersversorgung der Feuerwehr, d. h. ein Renteneintritt mit Vollendung des 60. Lebensjahres (für Beamte) bzw. 36 Monate vor Erreichen der Altersrente unter Inanspruchnahme der Übergangsversorgung kommt für diese Mitarbeiter nicht in Betracht. Außerdem dürfen Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst 24-Stunden-Dienste leisten und können verbeamtet werden.

Vorausgesetzt, dass die derzeit im feuerwehrtechnischen Dienst beschäftigten Notfallsanitäter oder zur Weiterqualifizierung bereiten Rettungsassistenten nicht bereit sind, vorgenannte Nachteile zu akzeptieren, müssten ab dem 01.01.2024 mindestens 7 Planstellen für Notfallsanitäter geschaffen werden. Die jährlichen Gesamtkosten pro Planstelle betragen ca. 51.000,00 €.

Nicht nur wegen der mangelnden Attraktivität (schlechte Bezahlung im Vergleich zum Maß der Verantwortung, hohe körperliche und emotionale Anforderungen und Belastungen durch die Arbeitszeitgestaltung und die Arbeitsintensität) im Vergleich zu anderen Berufen, sondern auch wegen der Tatsache, dass alle im Bereich des Rettungsdienstes Tätigen (Kommunen, private Hilfsorganisationen und andere Unternehmer) zum 01.01.2024 nur noch Notfallsanitäter beschäftigen dürfen, kommt es zu einem verstärkten Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt. Derzeit werden im gesamten Bundesgebiet Notfallsanitäter gesucht. Hinzu kommt, dass gut ausgebildete Notfallsanitäter oft von Krankenhäusern und anderen Arbeitgebern außerhalb des Rettungsdienstes abgeworben werden.

Für den Fall, dass nicht genügend Bewerbungen für Notfallsanitäter eingehen, könnten ggf. Rettungsassistenten eingestellt werden, die zum Notfallsanitäter qualifiziert werden. Die Stellenausschreibungen und Einstellungen müssen dabei so rechtzeitig erfolgen, dass alle 7 neu eingestellten Beschäftigten zum 01.01.2024 die Berufsbezeichnung Notfallsanitäter führen. Der RZV würde die Kosten der Ausbildung für 3 weitere Notfallsanitäter übernehmen. Sollten darüber hinaus Kosten für die Qualifizierung anfallen, müssten diese von der Stadt Plauen getragen werden. Die Kosten für einen 960-stündigen Ergänzungslehrgang zzgl. Prüfungsgebühren betragen ca. 8.000,00 €/pro Person.

Die Aufgaben der Rettungssanitäter könnten weiterhin von den bisher im Rettungsdienst beschäftigten Einsatzkräften zeitanteilig wahrgenommen werden.

Wenn 7 neue VZÄ für Notfallsanitäter geschaffen würden, ergäbe dies insgesamt 58 Planstellen für Einsatzkräfte im FG Brandschutz (51 bereits eingerichtete Stellen + 7 neue Stellen). Davon sind 45 Stellen für die Besetzung des Löschzugs mit 9 Funktionen erforderlich und 9,5 Stellen für die Besetzung des RTW. Es ergibt sich mithin ein Überhang von 3,5 Stellen, wie in der folgenden Übersicht nochmals verdeutlicht wird:

Variante a	Stellenbedarf SOLL	Stellensituation (falls keine Bereitschaft zur/zum Qualifizierung/Wechsel)
Besetzung Löschzug mit 9 Funktionen	45 VZÄ	45 VZÄ
Anteil RD	9,5 VZÄ	6 VZÄ
neue Stellen		7 VZÄ Notfallsanitäter
<b>Summe</b>	<b>54,5 VZÄ</b>	<b>58 VZÄ</b>
	<b>Überhang: 3,5 VZÄ</b>	

Sollten diese Stellen nicht zur Verstärkung der Funktionen im Löschzug eingesetzt werden, ergäbe sich frühestens ab Mitte 2026 die Möglichkeit, 3 Stellen ohne betriebsbedingte Kündigung abzubauen. Denn im Jahr 2026 werden 3 Kameraden 62 Jahre alt und könnten max. 36 Monate vor Erreichen des Rentenbeginns für langjährig Versicherte (d. h. nach 45 Jahren Versicherungszeit) und unter Inanspruchnahme der Übergangsversorgung aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Die Mehrkosten wegen des Stellenüberhangs betragen ca. 545.000,00 € bis Ende 2026 und ab 2027 jedes Jahr ca. 27.000,00 €, weil die halbe Stelle nicht abgebaut werden kann. Zu diesem Betrag addieren sich dann noch die Personalkosten, die dadurch entstehen, dass Beschäftigte zu Qualifikationszwecken vor dem 01.01.2024 eingestellt werden müssen (Personalkosten i. H. v. ca. 51.000,00 €/Mitarbeiter/Jahr).

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Kassen aktuell das tatsächliche Durchschnittsgehalt aller im Rettungsdienst beschäftigten Einsatzkräfte der Stadt Plauen erstatten. Die als Rettungssanitäter eingesetzten Kameraden aus dem Einsatzdienst werden derzeit mit A7 Stufe 2 bis A7 Stufe 7 und den EG 7 Stufe 2 – EG 8 Stufe 6 vergütet. Es besteht jedoch die Besorgnis, dass die Personalkostenerstattung für Rettungssanitäter zukünftig ausschließlich nach EG 4 erstattet werden.

Wenn der RTW also mit Vollzeit-Notfallsanitätern und Rettungssanitätern, die überwiegend im Einsatzdienst der Feuerwehr tätig sind, besetzt wird, ist zu berücksichtigen, dass dann Mitarbeiter mit unterschiedlichen Dienstzeiten zum Einsatz kommen. Während die im feuerwehrtechnischen Dienst beschäftigten Rettungssanitäter im 24-Stunden-Dienst arbeiten, arbeiten die Notfallsanitäter im 12-Stunden-Dienst. Um insoweit einer vermeintlichen Ungleichbehandlung und vorhersehbarem Unmut entgegenzutreten, müssten konsequenterweise noch 3 Vollzeit-Rettungssanitäter (EG 4) eingestellt werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass der Stellenüberhang (siehe oben) um diese 3 Stellen ansteigen würde. Ein Stellenabbau ohne betriebsbedingte Kündigungen wäre frühestens von Mitte 2026 bis Ende 2027 möglich. Die Mehrkosten wegen des Stellenüberhangs betragen ca. 1,15 Mio €.

Ein Nachteil dieser Variante wäre der Wegfall der Synergien, die sich aus der Kombination der medizinisch ausgebildeten Feuerwehrleute ergeben. Gerade diese war ein Hauptgrund dafür, die Tätigkeit im Rettungsdienst zu übernehmen. Außerdem entstehen durch die Separierung von Rettungsdienst und Feuerwehr noch nicht absehbare Kosten für den Umbau der Rettungswache.

2.

**Variante b – Fortführung der Leistungen im Rettungsdienst und Einsatz der Notfallsanitäter sowohl im Einsatzdienst der Feuerwehr als auch im Rettungsdienst**

**Umsetzbarkeit der Variante möglich?**                      **Ja:**                          **Nein:**  

**Gründe u.a.:**

- große Probleme in der Personalbeschaffung und Qualifikation
- Stellenüberangebot auf dem Arbeitsmarkt
- Leistungserbringung für den RD ist womöglich gefährdet
- bei steigender Einsatzbelastung Umstellung Schichtbetrieb erforderlich, da zu hohe Belastung im 24-Stunden-Dienst
- keine Kostenübernahme RZV während der Zeit der Qualifizierung
- ggf. Probleme bei der Kostenerstattung des RZV (betr. Tarif BF <-> Tarif RD)

In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass die Notfallsanitäter mind. 41,66 % ihrer Arbeitszeit (d. h. durchschnittlich 20 Stunden/Woche) auf dem RTW eingesetzt werden müssen (vgl. Schreiben des RZV vom 21.04.2021). Die Einsatzzeit (sowohl der Notfallsanitäter als auch der Rettungsassistenten) darf aber zugleich 50 % der Arbeitszeit nicht überschreiten, da die Mitarbeiter dann nach den tarifrechtlichen Grundsätzen nicht mehr Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes sind. Sie würden damit die Feuerwehrzulage und die „Zulage Dienst zu ungünstigen Zeiten“ verlieren. Außerdem scheiden diese Mitarbeiter dann aus der Altersversorgung der Feuerwehr aus (siehe auch oben Variante a). Hinzu käme, dass eine Tätigkeit im 24-Dienst, welche die Beschäftigten im Einsatzdienst zuletzt einstimmig gefordert hatten, nicht mehr möglich wäre.

Berücksichtigt man das Vorstehende, ergibt sich (bei 1.845 Jahresarbeitsstunden/Mitarbeiter) ein Personalbedarf von 9,5 (bei 49,99% der Arbeitszeit) bis 11,4 (bei 41,66% der Arbeitszeit) Notfallsanitäter und Rettungsassistenten (siehe Anlage). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Leiter der 3 Wachabteilungen zur zuverlässigen Absicherung der Dienstplanung fordern, dass pro Wachabteilung 4 Notfallsanitäter (d. h. für die 3 Wachabteilungen insgesamt 12 Notfallsanitäter) vorgehalten werden.

Für den Fall, dass es auch zukünftig 3 Wachabteilungen geben soll, müssten also, nachdem bereits 4 Notfallsanitäter in der Berufsfeuerwehr beschäftigt sind, 8 weitere Notfallsanitäter bereitgestellt werden. Die 12 in der Berufsfeuerwehr beschäftigten Rettungsassistenten wurden befragt, ob diese zur Qualifizierung bereit sind. Die Befragung ergab Folgendes:

Mitarbeiter	Bereitschaft Ergänzungslehrgang 960 h	Forderung Zahlung Erschwerniszulage 3 €/h	Sonstige Forderungen
1	ja	ja	Entlohnung E8/6 -> E9c/6
2	ja	ja	Ausbildung in Chemnitz
3	ja	ja	Entlohnung A7/7 -> A9/7
4	nein	ja	Entlohnung A7/6 -> A9/6; max. 40 % der Arbeitszeit im Rettungsdienst; jederzeitiger Ausstieg aus Tätigkeit im Rettungsdienst, um zu hoher Arbeitsbelastung (Tag und Nacht) entgegenzuwirken
5	nein	nein	Vergütung E8/6 -> E9c/6
6-12	nein	nein	keine Bereitschaft zur Qualifikation

Ein Anspruch auf Höhergruppierung besteht nach dem TVÖD grundsätzlich nicht. Der Anspruch auf Eingruppierung richtet sich nach der Tätigkeit, die überwiegend verrichtet wird. Da im Rahmen der Variante b die Tätigkeit im feuerwehrtechnischen Dienst überwiegt, bestimmt sich die Eingruppierung nach der Tätigkeit im feuerwehrtechnischen Dienst. Der Ausgleich für die höhere Arbeitsbelastung erfolgt allein über die Zahlung der Erschwerniszulage (das sind derzeit 3,00 €/Stunde).

Die Entgeltdifferenz zwischen dem Tabellenentgelt der EG 8 Stufe 6 (3.524,11 €) und EG 9c Stufe 6 (4.664,40 €) beträgt derzeit 1.140,29 € brutto. Zum Tabellengelt hinzu kommen jeweils noch die Feuerwehrezulage (150,00 € brutto) und die Zulage „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ (durchschnittlich 165,00 € brutto). Das Entgelt desjenigen, der in die EG 8 Stufe 6 eingruppiert ist, beträgt im Durchschnitt mithin 3.839,11 €. Die Notfallsanitäter, die ausschließlich als solche tätig sind, sind eingruppiert in die EG N (das entspricht der EG P8). Zuzüglich Wechselschichtzulage beträgt das Tabellenentgelt der EG N Stufe 6 derzeit 3.855,98 €. Die Entgeltdifferenz zwischen der Besoldungsgruppe A7 Stufe 7 (3.012,35 €) und der Besoldungsgruppe A9 Stufe 7 (3.449,64 €) beträgt 437,29 €.

Die Mehrheit der Beschäftigten lehnt eine Qualifikation ab. Nicht nur, weil die mit den steigenden Einsatzzahlen zunehmenden ohnehin hohen körperlichen und psychischen Belastungen im Vergleich zum reinen Feuerwehrdienst nicht adäquat vergütet werden. Sondern auch, weil diese sich für den Dienst als Feuerwehrmann entschieden haben und keinen medizinischen Beruf ausüben möchten. Denn das Leistungsspektrum der NFS ist viel umfangreicher als das der Rettungsassistenten. Die Ausbildungszeit der Rettungsassistenten beträgt etwa 1.600 – 2.000 Stunden. Um Notfallsanitäter zu werden, ist eine 3-jährige Berufsausbildung zu absolvieren.

Die NFS haben nach dem Arzt die meisten heilkundlichen Aufgaben, mehr noch als Intensivpfleger. Während Rettungsassistenten bei Unsicherheiten nicht verpflichtet sind z. Bsp. bestimmte Medikamente zu verabreichen und/oder einen Luftröhrenschnitt durchzuführen, sind NFS dazu verpflichtet.

Unter der Voraussetzung, dass die übertarifliche Zahlung der geforderten Mehrvergütung nicht in Betracht kommt, könnte ein bereits bei der Berufsfeuerwehr Beschäftigter den 960-stündigen Ergänzungslehrgang absolvieren und im Anschluss die Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter ablegen.

7 Brandmeister mit der Qualifikation Notfallsanitäter müssten eingestellt werden.

Im Hinblick auf den angespannten Arbeitsmarkt ist nicht davon auszugehen, dass 7 Bewerber gefunden werden, die über diese Qualifikationen verfügen. Aus diesem Grund und aus den Gründen, warum sich die in der Berufsfeuerwehr beschäftigten Rettungsassistenten nicht zur Qualifikation bereiterklären, erscheint es unwahrscheinlich, dass Brandmeister mit der Qualifikation Rettungsassistent in der benötigten Anzahl gefunden werden, die bereit sind, sich zum Notfallsanitäter zu qualifizieren.

Um Notfallsanitäter zum Arbeitgeberwechsel (d. h. weg von Hilfsorganisationen oder anderen Unternehmern hin zum öffentlichen Dienst) zu bewegen, müssten deutlich bessere Arbeitsbedingungen (keine Wechselschichttätigkeit, weniger Dienste) und bessere Absicherungen im Fall von Krankheit und Alter im Vergleich zu deren derzeitigem Arbeitgeber, z. B. eine Verbeamtung, die Möglichkeit im 24-Stunden-Dienst zu arbeiten, spezielle Altersvorsorge, geboten werden.

Notfallsanitäter, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Anforderungen gem. Sächsische Feuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung erfüllen, könnten als Brandmeisteranwärter berufen werden. Vergleichbare Bewerber, die älter als 32 Jahre sind, können als tariflich Beschäftigte zum Brandmeister ausgebildet werden und dann als sog. anderer Bewerber (§ 21 SächsBG) nach Abschluss der Brandmeisterausbildung ins Beamtenverhältnis berufen werden.

Bisher steht für die Stadt Plauen für das Jahr 2021 ein Ausbildungsplatz an der Landesfeuerweherschule zur Verfügung, der bereits für einen Kameraden im Einsatzdienst reserviert ist. Die Ausbildung der Notfallsanitäter kann damit nicht vor 2023 beginnen. Um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht zu gefährden, muss die Ausbildung der Brandmeister bis zum Abbau des Personalüberhangs Ende 2026 abgeschlossen sein. D. h. das bereits im Jahr 2023 mindestens 3 Notfallsanitäter (Ausbildung 2023/2024) eingestellt werden müssten. 4 weitere (Ausbildung 2025/2026) müssten für das Jahr 2024 eingestellt werden.

Die gestaffelte Ausbildung hat jedoch zur Folge, dass den Wachabteilungen im Jahr 2024 5 „Teilzeit“-Notfallsanitäter und 4 „Vollzeit“-Notfallsanitäter zur Verfügung stehen. Die 4 Vollzeitnotfallsanitäter leisten insgesamt 7.380 Stunden, so dass für die 5 Teilzeitnotfallsanitäter „nur“ noch 1.380 Stunden zur Verfügung stehen. Nach der Forderung des RZV müssten die Teilzeitnotfallsanitäter jedoch mindestens 3.840 Stunden (5 x 768 Stunden) als Notfallsanitäter eingesetzt werden. 2025/2026 stünden dann 8 „Teilzeit“-Notfallsanitäter zur Verfügung. Da diese aus tarifrechtlichen Gründe nur zu 50% ihrer Arbeitszeit als Notfallsanitäter eingesetzt werden können, ergibt sich eine max. zur Verfügung stehende Arbeitszeit von 7.376 (8 x 922 Stunden). Tatsächlich muss der RTW aber an 8.760 Stunden besetzt werden.

Unterlaufen Mitarbeitern mit niedrigeren Einsatzzeiten Fehler, besteht die Gefahr haftungs- und strafrechtlicher Konsequenzen sowohl für die jeweiligen Beschäftigten als auch für den Dienstherrn.

Sollte es also tatsächlich gelingen, an der Landesfeuerweherschule genügend Ausbildungsplätze zu bekommen, ist es nicht möglich, die Ausbildung des benötigten weiteren Personals so zu organisieren, dass die Forderungen des RZV und des TVöD (VKA) eingehalten werden können.

Wenn mindestens 7 neue Planstellen (Notfallsanitäter/Brandmeister) geschaffen würden, ergäbe dies insgesamt 58 Planstellen für Einsatzkräfte im FG Brandschutz (51 bereits eingerichtete Stellen + 7 neue Stellen). Davon sind 45 Stellen für die Besetzung des Löschzugs mit 9 Funktionen erforderlich und 9,5 Stellen für die Besetzung des RTW. Es ergibt sich mithin ein Überhang von 3,5 Stellen (Abbau Überhang s. Variante a). Die jährlichen Gesamtkosten pro Planstelle betragen 55.000,00 €. Hinzu kommen jedoch auch in diesem Fall die Kosten, die durch die Einstellung vor dem 01.01.2024 entstehen. Werden 3 Notfallsanitäter bereits 2023 eingestellt, betragen die Mehrkosten 165.000,00 €.

Im 1. Halbjahr 2021 betrug die durchschnittliche Einsatzzeit der im Rettungsdienst eingesetzten Kameraden pro Dienst (ohne Rüstzeiten) 36 %. Addiert man zu jedem Einsatz noch 15 Minuten Nachbereitungszeit ergibt sich eine Einsatzzeit von 40,42%. Würde die Auslastung über 41,66 % (d. h. auf über 10 Stunden pro 24-h-Dienst) steigen, wäre zu prüfen, ob der 24-Stunden-Dienst aufrechterhalten werden kann oder ob aus Gründen der Qualitätssicherung (so wie es der Tarifvertrag für den Rettungsdienst vorschreibt) nur noch 12-Stunden-Dienste in Betracht kommen. Im Ergebnis hätten die im Rettungsdienst Tätigen nicht nur eine höhere Arbeitsbelastung, hinzu käme ein auf die Work-Life-Balance ungünstigeres Dienstsysteem im Vergleich zu denjenigen Beschäftigten, die ausschließlich im feuerwehrtechnischen Dienst tätig sind. Die Aufgabe des Wechselschichtsystems (2 x 12 Stunden, 1 x 24 Stunden) hin zum reinen 24-Stunden-Dienst-System hatten die Beschäftigten im Einsatzdienst zuletzt einheitlich eingefordert.

3.

### Variante c – Ausstieg aus dem Rettungsdienst

Umsetzbarkeit der Variante möglich?

Ja:

Nein:

#### Gründe u.a.:

- keine Schwierigkeiten bzgl. zusätzlicher Personalbeschaffung und Qualifizierung
- unterschiedliche Einsatzbelastung entfällt
- keine Auswirkung auf die Qualität des Brandschutzes bzw. des Rettungsdienstes
- freiwerdende Planstellen → damit perspektivisch Verringerung der Personalkosten → oder Verbleib/Einsatz dieser Planstellen zur Verstärkung des Löschzuges, wie im Brandschutzbedarfsplan empfohlen

Würde der Antrag nach § 31 Abs. 7 Satz 2 SächsBRKG nicht gestellt, entfielen ab dem 01.01.2023 die Personal- und Sachkostenerstattung durch den RZV. Im Gegenzug entfallen die entsprechenden Aufwendungen im städtischen Haushalt, mit Ausnahme der anteiligen Aufwendungen für Raumkosten (ca. 5-6 TEUR/a) und Aufwendungen für Personal (derzeit 350.000,00 €/Jahr). Die Personalkosten fallen jedoch nur bis zum sozialverträglichen Stellenabbau an, da frühestens von Mitte 2026 bis Ende 2027 die Möglichkeit bestünde, diese 6 Stellen ohne betriebsbedingte Kündigung abzubauen. Denn im Jahr 2026 werden 3 Kameraden und im Jahr 2027 werden 4 Kameraden 62 Jahre alt und könnten 36 Monate vor Erreichen des Rentenbeginns für langjährig Versicherte (d. h. nach 45 Jahren Versicherungszeit) und unter Inanspruchnahme der Übergangsvorsorge aus dem Erwerbsleben ausscheiden. (prüfen Zeiten früherer Renteneintritt) Die bis Ende 2027 zu tragenden Personalkosten betragen ca. 1,36 Mio €.

Die 6 freiwerdenden Stellen können, wie im BSBP (Brandschutzbedarfsplan) empfohlen, zur Verstärkung des Löschzugs auf 11 Planstellen eingesetzt oder, wie oben beschrieben, sozialverträglich abgebaut werden.

Der Ausstieg der Berufsfeuerwehr aus dem Rettungsdienst hat keinerlei Auswirkungen auf die Qualität des Brandschutzes in der Stadt Plauen. **Seit 2012 ist zwingender Bestandteil der Brandmeisterausbildung die Ausbildung zum Rettungssanitäter.** Dadurch ist es möglich, dass der Feuerwehrmann rettungsdienstlich handeln kann, sowohl in Bezug auf Bürger als auch in Bezug auf Kammeraden der Feuerwehr. Um das Niveau der Qualifizierung der Einsatzkräfte zu erhalten, wird seitens des FG Brandschutzes an der Weiterbildung der Mitarbeiter im Rettungsdienst festgehalten, da die Berufsfeuerwehr in seltenen Fällen auch als First Responder für den Fall eingesetzt wird, dass ein RTW nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Der First Responder (qualifizierter Ersthelfer) ist ein zusätzliches Glied in der Rettungskette zwischen der Laienhilfe und dem qualifizierten Rettungsdienst. Die qualifizierten Ersthelfer sind durch ihre Ausbildung und medizinische Ausrüstung in der Lage, die notwendigen Maßnahmen ohne großen Zeitverlust durchzuführen und somit die Überlebenschancen deutlich zu erhöhen.

Auch eine Auswirkung auf die Qualität des Rettungsdienstes ist nicht zu erwarten, da der RZV in der Lage ist, den Rettungsdienst in der Stadt Plauen auch ohne die Berufsfeuerwehr vollumfänglich und qualitätsgerecht zu gewährleisten. Der Anteil der Stadt Plauen am Rettungsdienstaufkommen beträgt aktuell 14 %. Nach Auskunft des RZV wird dieser gleichmäßig auf die anderen Leistungserbringer verteilt.

### **Modifikation Variante c:**

Für den Fall, dass die Stadt Plauen beschließt, den Antrag nach § 31 Abs. 7 Satz 2 SächsBRKG nicht zu stellen, wird den 4 bei der Feuerwehr beschäftigten Notfallsanitätern -zum Zwecke ihres Qualifikationserhalts- angeboten, im Wege der Personalgestellung zu 50 % ihrer Arbeitszeit als NFS für einen anderen mit rettungsdienstlichen Aufgaben Betrauten tätig werden zu können. Entsprechende Gespräche wurden mit dem Rettungszweckverband bereits geführt. Der Bedarf an Notfallsanitätern ist bei den anderen Leistungserbringern nach Auskunft des RZV durchaus vorhanden.

Sollten sich alle 4 NFS (entspr. 4 x 0,5 VZÄ) mit diesem Vorschlag einverstanden erklären, würde sich der Personalüberhang auf 4 VZÄ reduzieren.

Ob die Personalkosten der NFS von dem anderen Leistungserbringer in voller Höhe erstattet werden, kann aktuell nicht eingeschätzt werden. Zum einen ist nicht bekannt, welche Leistungserbringer ab 2023 für den RZV tätig werden und wie sich die Lohnkosten der NFS im Verhältnis zu denen der Brandmeister im Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen darstellen. Auf die obigen Ausführungen zu den Kostenrisiken wird insoweit verwiesen.

### **Zusammenfassung:**

#### **Variante a:**

Für den Fall, dass eine eigene Abteilung für Notfallsanitäter eingerichtet werden soll, müssen zum 01.01.2024 7 Notfallsanitäter eingestellt werden. Dadurch entstehen 3,5 Stellen im Überhang, 3 dieser Stellen können ohne betriebsbedingte Kündigungen bis Ende 2026 abgebaut werden. Die von der Stadt Plauen selbst zu tragenden Personalkosten betragen für das Jahr 2024 bis Ende 2026 ca. 545.000,00 €, ab 2027 beträgt der Anteil für die verbleibende halbe Stelle im Überhang ca. 27.000,00 €/Jahr.

Nachteilig wäre zudem, dass die Vorteile der medizinisch ausgebildeten Feuerwehrleute nicht mehr zum Tragen kommen. Die bisher eingesetzten Notfallsanitäter/Rettungsassistenten aus der Berufsfeuerwehr kämen nur noch als Rettungssanitäter zum Einsatz. Hier steht zu befürchten, dass deren Lohnkosten zukünftig nur noch gedeckelt durch das Entgelt TVöD EG4 erstattet werden.

Da die Verpflichtung, die RTW ab dem 01.01.2024 mit mindestens 1 Notfallsanitäter zu besetzen, bundesweit besteht, ist es nicht sicher, dass es der Stadt Plauen gelingen wird, 7 Notfallsanitäter ins Angestelltenverhältnis aufzunehmen. Die Arbeitsbedingungen (Schichtdienst, vergleichsweise schlechte Bezahlung) ähneln denen bei Hilfsorganisationen und anderen Unternehmen. Eine Möglichkeit, die Notfallsanitäter zum Arbeitgeberwechsel zu bewegen, wäre, mit einem Beamtenverhältnis zu werben. Dafür wäre aber eine Laufbahnausbildung (im feuerwehrtechnischen Dienst) (siehe Variante b) erforderlich.

Müssten mehr als 3 Notfallsanitäter ausgebildet werden, fallen pro Auszubildenden Kosten in Höhe von 8.000,00 Euro an.

Wenn es nicht gelingt, die Probleme der Personalgewinnung und Qualifikation bis zum 01.01.2024 zu lösen, ist die Leistungserbringung der Stadt für den Rettungsdienst nicht gewährleistet. Somit ist in der Stadt Plauen die Rettungsdienstleistung insoweit vorübergehend vakant. Der Rettungszweckverband muss diesen Anteil dann kurzfristig an andere Leistungserbringer vergeben. Schadensersatzansprüche seitens des Rettungszweckverbandes gegen die Stadt Plauen sind nicht auszuschließen.

**Variante b:**

Der Einsatz medizinisch ausgebildeter Feuerwehrleute bedingt, dass in jeder der 3 Wachabteilungen 4 Notfallsanitäter tätig werden müssen. Um dies zu erreichen, müssten bereits 2023 mindestens 3 und im Jahr 2024 weitere 4 Mitarbeiter gewonnen werden. Diese könnten entweder von Anfang an in ein Beamtenanwärter- oder frühesten nach Abschluss der Brandmeisterausbildung in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Ausbildungsbedingt kommt es jedoch dazu, dass entweder die Forderungen des Rettungszweckverbandes (die Retter mind. zu 41,66 % ihrer Arbeitszeit im Rettungsdienst zu beschäftigen) oder die des Tarifvertrages nicht erfüllt werden können.

Sollte die Einsatzbelastung (die derzeit ohne Rüstzeiten bei 36 % und inkl. 15 Minuten Nachbereitungszeit bei 40,42 % liegt) auf über 41,66 % steigen, könnten die betroffenen Mitarbeiter nicht länger im 24-Stunden-System Dienst tun. Die Kameraden mit mehr Einsatzbelastung müssten dann zurück in das zum 31.12.2020 abgeschaffte Mischsystem (2 x 12 Stunden, 1 x 24 Stunden), welches von der Mehrzahl der Kameraden als belastend empfunden wurde.

Auch in dieser Variante würden 3,5 Stellen im Überhang geschaffen, wovon 3 Stellen bis Ende 2026 ohne betriebsbedingte Kündigungen abgebaut werden könnten. Die von der Stadt Plauen selbst zu tragenden Personalkosten betragen vom Jahr 2023 bis Ende 2026 ca. 710.000,00 €, ab 2027 beträgt der Anteil für die verbleibende halbe Stelle im Überhang ca. 27.000,00 €/Jahr.

Wenn es nicht gelingt, die Probleme der Personalgewinnung und Qualifikation bis zum 01.01.2024 zu lösen, ist die Leistungserbringung der Stadt für den Rettungsdienst nicht gewährleistet. Somit ist in der Stadt Plauen die Rettungsdienstleistung insoweit vorübergehend vakant. Der Rettungszweckverband muss diesen Anteil kurzfristig an andere Leistungserbringer vergeben. Schadensersatzansprüche seitens des Rettungszweckverbandes gegen die Stadt Plauen sind nicht auszuschließen.

**Variante c:**

Mit dem Wegfall der Leistung im Rettungsdienst entfällt zugleich die jährliche Kostenerstattung in Höhe von 410.000,00 € pro Jahr. Die 6 freiwerdenden Stellen könnten in den Jahren 2026 und 2027 ohne betriebsbedingte Kündigungen abgebaut werden. Die bis Ende 2027 von der Stadt Plauen zu tragenden Personalkosten betragen ca. 1,4 Mio €.

Der Ausstieg der Berufsfeuerwehr aus dem Rettungsdienst hat keinerlei Auswirkungen auf die Qualität des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes in der Stadt Plauen.

**Modifikation Variante c:**

Mit dem Einverständnis der bei der Stadt Plauen beschäftigten Notfallsanitäter, kann eine Personalgestellung zu Gunsten des Rettungsdienstes in Höhe von 2 VZÄ erfolgen. Der erwähnte Personalüberhang reduziert sich auf 4 VZÄ.

Vergleich der Varianten:

	Ist Stand	Variante a	Variante b	Variante c	Modifikation zu c
<b>Merkmale/ Bedingungen</b>	<b>Leistungen im Rettungsdienst (RD) durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD mit eigener Abteilung (NFS nur für RD)</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Wegfall Rettungsdienst</b>	<b>Personalgestellung an andere Leistungserbringer</b>
<b>Vorhaltestunden für RTW</b>	5.631 h (4,5 Tage Woche x 24h x	8.760 h (7 Tage x 24h x 52,14 Wochen)	8.760 h	-	-
<b>Rechtliche/sonstige Rahmenbedingungen</b>	Mindestbesetzung RTW Rettungsassistent und Rettungsassistenten	Mindestbesetzung RTW Notfallsanitäter und Rettungsassistenten (ab 2024)	Mindestbesetzung RTW Notfallsanitäter und Rettungsassistenten (ab 2024)	-	mind. 20 Stunden/Wochen (Qualifikationserhalt)
<b>Vorhaltestunden Personal (bei Besetzung mit 2 Funktionen)</b>	11.262 h	17.520 h	17.520 h	-	bis zu 4 x 24 Stunden/Woche
<b>Anteil Arbeitszeit je Notfallsanitäter</b>	23,8 %	100 %	mindest. 41,66% (Forderung RZV) max. 49,99% (Tarifrecht)	-	<b>50 %</b>
<b>Stellenbedarf</b>	<b>51 VZÄ</b>	<b>54,5 VZÄ</b>	<b>54,5 VZÄ</b>	<b>45 VZÄ</b>	<b>2 VZÄ</b>
<b>BF</b>	45 VZÄ	45 VZÄ	45 VZÄ	45 VZÄ	45 VZÄ
<b>RD  (Vorhaltestd. Personal/ Jahres-arbeitsstunden)</b>	<b>6 VZÄ</b>  (3 VZÄ Rettungsassistenten/ Notfallsanitäter 3 VZÄ Rettungsassistenten)	<b>9,5 VZÄ</b>  (rechnerisch: 4,75 VZÄ Notfallsanitäter, 4,75 VZÄ Rettungsassistenten) aber lt. RZV sind 65% Notfallsanitäter gefordert, daher Aufteilung: (6,5 VZÄ Notfallsanitäter, 3 VZÄ	<b>9,5 VZÄ</b>  (rechnerisch: 4,75 VZÄ Notfallsanitäter, 4,75 VZÄ Rettungsassistenten) aber lt. RZV sind 65% Notfallsanitäter gefordert, daher Aufteilung: (6,5 VZÄ Notfallsanitäter, 3 VZÄ	0	<b>2 VZÄ</b>

	Ist Stand	Variante a	Variante b	Variante c	Modifikation zu c
<b>Merkmale/ Bedingungen</b>	<b>Leistungen im Rettungsdienst (RD) durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD mit eigener Abteilung (NFS nur für RD)</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Wegfall Rettungsdienst</b>	<b>Personalgestellung an andere Leistungserbringer</b>
		Rettungssanitäter)	Rettungssanitäter)		
<b>Dienst durch folgende Funktionen/ Personen abgedeckt</b>	4 Notfallsanitäter 12 Rettungsassistenten 15 Rettungssanitäter (31 MA x ca. 20% = 6 VZÄ)	7 Notfallsanitäter (eigene Abteilung) und <b>Rettungssanitäter</b> (anteilig aus BF in Höhe von 3 VZÄ)  Beachte: unterschiedlicher Schichtbetrieb (NFS 12 Stunden-Dienst, Rettungssanitäter 24 Stunden-Dienst in BF)	entspricht mind. <b>12 Notfallsanitätern</b> verteilt auf 3 Wachabteilungen  (8.760 Std. Notfallsanitäter durch 768 h = 11,4 Beschäftigte (Pflichtstunden 41,66%) entspricht 5 VZÄ und  <b>Rettungssanitäter</b> (anteilig in Höhe von 4,5 VZÄ)	0	<b>4 Notfallsanitäter</b>
<b>Stellenabbau</b>	-	Überhang von 3,5 VZÄ, da keine Wechselbereitschaft in eigene Abteilung aufgrund Schlechterstellung (siehe Zeile Schwierigkeiten)	Überhang von 3,5 VZÄ, da keine Qualifizierungsbereit- schaft	./ 6 VZÄ (ehemals RD)	./ 4 VZÄ (ehemals RD)
<b>Schwierigkeiten</b>	derzeitige Variante ist so nicht weiterführbar aufgrund gesetzlicher Forderung zur Qualifikation und der Erhöhung der Vorhaltezeit von 5.631 h auf 8.760 h.	<b>Personalbeschaffung: 7 Notfallsanitäter erforderlich</b>  <b>Kein Wechsel der vorhandenen 4 NFS in extra Abteilung Rettungsdienst, da dann Nachteile:</b> tarifl. Schlechterstellung, keine Übergangsversorgung,	<b>Personalbeschaffung: 7 Notfallsanitäter erforderlich</b> , da bisher nur 4 Notfallsanitäter in BF vorhanden sind und nur ein Rettungsassistent zur Qualif. NFS in Betracht kommt.	0	Zustimmung Mitarbeiter und anderer Leistungs- erbringer notwendig

	<b>Ist Stand</b>	<b>Variante a</b>	<b>Variante b</b>	<b>Variante c</b>	<b>Modifikation zu c</b>
<b>Merkmale/ Bedingungen</b>	<b>Leistungen im Rettungsdienst (RD) durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD mit eigener Abteilung (NFS nur für RD)</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Wegfall Rettungsdienst</b>	<b>Personalgestellung an andere Leistungserbringer</b>
		<p>kein DUZ und keine Feuerwehruzulage</p> <p><b>Qualifizierung Notfallsanitäter</b> (zum Teil fehlende Bereitschaft u.a. auch aufgrund Alter der Beschäftigten und der tarifl. Schlechterstellung: keine Verbeamtung, keine Übergangsvorsorgung, kein DUZ und keine Feuerwehruzulage, max. 12h-Dienst), damit Einstellung von außerhalb</p> <p><b>Einstellung Notfallsanitäter</b> (aktuell Stellenüberangebot, Personalmangel, Problem aller Berufsfeuerwehren)</p> <p>unterschiedliche Schichtdienste der eingesetzten Mitarbeiter</p>	<p><b>Qualifizierung Notfallsanitäter</b>, keine ausreichende Bereitschaft zur Qualifizierung - aktuell 5</p> <p>Beschäftigte von 12 notwendigen Notfallsanitätern (aber davon 4 mit tarifl. nicht gedeckten Forderungen)</p> <p><b>Einstellung von Brandmeistern mit NFS- Abschluss</b> (Abwerbung bei anderen Berufsfeuerwehren, schwierig, da in der Regel nur bei Wunsch zur Ortsveränderung realistisch)</p> <p><b>Einstellung von Brandmeistern mit Rettungsassistentenaus- bildung zur Weiterbildung NFS- Abschluss</b> (Problem siehe oben, stehen aufgrund Ausbildungszeit nicht sofort zur Verfügung)</p>		

	Ist Stand	Variante a	Variante b	Variante c	Modifikation zu c
<b>Merkmale/ Bedingungen</b>	<b>Leistungen im Rettungsdienst (RD) durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD mit eigener Abteilung (NFS nur für RD)</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Wegfall Rettungsdienst</b>	<b>Personalgestellung an andere Leistungserbringer</b>
			<b>Einstellung Notfallsanitäter zur Ausbildung zum Brandmeister</b> (stehen während der Ausbildung nicht zur Verfügung, deshalb Ausbildungsbeginn spätestens am 01.01.2022. Personelle Mehrkosten – werden von RZV nicht erstattet)		
<b>PK-Mehrbedarf</b>	-	+ 192,5 TEUR/Jahr ab 2024 aufgrund Stellenüberhang wegen Neueinstellung, aufgrund fehlender Wechselbereitschaft  Zusätzliche Personalkosten bei Einstellung zur Qualifizierung zum NFS, keine Kostenübernahme seitens RZW (=55 TEUR je Stelle pro Jahr) bis 2024  (Es werden nur PK durch den grundsätzlich erhöhten Stellenbedarf vom Rettungszweckverband erstattet – in Summe 9,5 VZÄ. Ein	+ 192,5 TEUR/Jahr ab 2022 aufgrund Stellenüberhang wegen Neueinstellung, aufgrund fehlender Qualifikationsbereitschaft  Zusätzliche Personalkosten bei Einstellung ab 2022 zur Qualifizierung zum Brandmeister, keine Kostenübernahme seitens RZV (= 55 TEUR je Stelle pro Jahr) bis 2024  (Es werden nur PK durch den grundsätzlich erhöhten Stellenbedarf vom Rettungszweckverband erstattet – in Summe 9,5	keiner, Abbau der 6 VZÄ, sozialverträglich mit Renteneintritt der Beschäftigten  (Personalkosten können deshalb nicht sofort gespart werden)  Wegfall Erstattung Rettungszweckverband (Mindereinnahmen, jedoch im Gegenzug entsprechende Minderausgaben – Abbau von Stellen, Wegfall Sachkosten, s. Erläuterungen im Text.)	Abbau von 4 VZÄ sozialverträglich mit Renteneintritt der Beschäftigten  Höhe der Erstattung für Personalgestellung von 2 VZÄ derzeit nicht bezifferbar

	<b>Ist Stand</b>	<b>Variante a</b>	<b>Variante b</b>	<b>Variante c</b>	<b>Modifikation zu c</b>
<b>Merkmale/ Bedingungen</b>	<b>Leistungen im Rettungsdienst (RD) durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD mit eigener Abteilung (NFS nur für RD)</b>	<b>Fortführung der Leistungen im RD durch die Einsatzkräfte der BF</b>	<b>Wegfall Rettungsdienst</b>	<b>Personalstellung an andere Leistungserbringer</b>
		vorübergehender Stellenüberhang muss seitens der Stadt getragen werden.)	VZÄ. Ein vorübergehender Stellenüberhang muss seitens der Stadt getragen werden.)		

## **Fazit:**

Die **Variante a** ist abzulehnen, weil in diesem Fall die Synergien der medizinisch ausgebildeten Feuerwehrleute nicht mehr zum Tragen kommen und damit ein Vorteil gegenüber den anderen Leistungserbringern im Rettungsdienst nicht mehr zu erkennen ist.

**Variante b** ist abzulehnen, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die eingesetzten Mitarbeiter die geforderten Pflichtstunden leisten können. Hinzu kommt, dass bei einem Anstieg der Arbeitsbelastung unterschiedliche Dienssysteme gelten müssten. Während die ausschließlich als Feuerwehrmänner Tätigen im reinen 24-Stunden-Dienst arbeiten könnten, müssten alle im Rettungsdienst Tätigen im Mischsystem (2 x 12 Stunden, 1 x 24 Stunden) arbeiten. Dies würde von den Mitarbeitern nicht akzeptiert und die Bereitschaft, im Rettungsdienst tätig zu sein, würde erheblich minimiert.

Unter Würdigung aller Argumente und trotz der erheblichen Mehrkosten der **Variante c**, kann nicht empfohlen werden, den Antrag nach § 31 Abs. 7 Satz 2 SächsBRKG zu stellen. Denn mit dem Antrag bringt die Stadt Plauen gegenüber dem RZV zum Ausdruck, ab 2023 für die nächsten 7 Jahre in der Lage zu sein, einen RTW anforderungsgemäß besetzen zu können. Derzeit verfügt die Stadt Plauen nicht über die benötigten personellen Ressourcen. In Anbetracht des Personalmangels der sowohl im Bereich der Altenpflege als auch im Bereich der Rettung herrscht, kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestätigt werden, dass die benötigten personellen Ressourcen bis 2024 bereitstehen. Mit dem Einverständnis der bei der Stadt Plauen beschäftigten Notfallsanitäter, kann jedoch eine Personalgestellung zu Gunsten des Rettungsdienstes in Höhe von 2 VZÄ erfolgen (**Modifikation Variante c**).

## Anlagen:

Berechnung der erforderlichen Planstellen für die Besetzung des RTW

Schreiben RZV vom 21.04.2021 und 26.08.2021

Schreiben LDS vom 26.02.2021

Arbeitsmarktanalyse

## Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			*1
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			*1
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
<b>Anmerkungen:</b>			
*1 Detaillierte finanzielle Auswirkungen sind in der Begründung der Vorlage dargestellt.			

## Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz			
<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit

Steffen Zenner  
Unterschrift liegt im Original vor

Kerstin Wolf  
Unterschrift liegt im Original vor